

---

## Industrie- und Handelskammer zu Koblenz

---

### Umweltpolitisches Grundsatzpapier

# Weichenstellungen für einen zukunftsicheren Wirtschaftsstandort

Allgemeine wirtschafts- und umweltpolitische Entscheidungen auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz, aber auch auf Ebene der Regionalplanung sowie auf Kreis- und Gemeindeebene beeinflussen die Qualität unserer Region als Wirtschaftsstandort. Die Industrie- und Handelskammer zu Koblenz (im Weiteren IHK Koblenz) vertritt das Gesamtinteresse der ihr angehörigen Gewerbebetriebe in der Region gegenüber den politischen Entscheidungsträgern<sup>1</sup>. Sie zielt dabei auf die Realisierung einer unternehmerfreundlichen, aktiven Standortpolitik. Dies bedeutet nicht, dass diese Position stets einstimmig von allen Unternehmen getragen wird, sondern in einem Prozess der Abwägung entstanden ist.

Grundlage der vorliegenden Positionierung sind fachspezifische Erkenntnisse, Meinungs- und Interessensäußerungen der Unternehmer, Ergebnisse von IHK-Umfragen sowie Beschlüsse der Vollversammlung der IHK Koblenz, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V. (DIHK) und der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz.

Hinzu kommen die Aufgaben, die der IHK Koblenz durch verschiedene rechtsetzende Normen gegeben werden, wie z. B. die Abfallberatungspflicht im Kreislaufwirtschaftsrecht.

Politische Vorgaben sind für den Unternehmer Leitplanken und rechtlicher Rahmen zur Führung seines Unternehmens. Damit haben umweltbezogene Vorgaben einen direkten Einfluss auf die Betriebsorganisation und die Unternehmensführung sowie auf die zu treffenden Vorsorgemaßnahmen und betrieblichen Aufwendungen. Durch eine bessere Gesetzgebung (better regulation) drückt der Staat sein Vertrauen u. a. in die Umsetzung und Ausgestaltung durch die Unternehmerschaft aus. Vorgaben der Europäischen Union (EU) sollen eine 1:1-Umsetzung in Bundes- bzw. Landesrecht erfahren, um zumindest innerhalb der EU ein „level playing field“ mit einheitlichen Bedingungen zu gewährleisten. Nachgeschaltete landesspezifische Regelungen dürfen nicht von EU- und Bundesvorgaben abweichen (keine konkurrierende Rechtssetzung) und dürfen diese nicht noch verschärfen.

Die heimische Wirtschaft leistet bereits heute viel für den Umweltschutz und den Erhalt eines funktionierenden Naturhaushalts. Trotz steigender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt. Wahrgenommene Verantwortung, Innovationskraft und betriebliches Umweltmanagement unserer Unternehmen sowie steigende Ressourceneffizienz machen dies möglich.

Durch Beschluss der Vollversammlung der IHK Koblenz vom 21.09.2011 wird dieses Papier zur Grundlage der IHK-Arbeit, z. B. für Stellungnahmen zur Äußerung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Gebiet der IHK Koblenz.

---

<sup>1</sup> gemäß § 1 Abs. (1) IHKG

### Abfallwirtschaft und Ressourcenmanagement

Die Abfallwirtschaft in Deutschland und Europa wird sich immer stärker zum Markt für Sekundärrohstoffe entwickeln, um Abhängigkeiten von außereuropäischen Lieferanten zu minimieren. Dabei sind die Interessen der Abfallerzeuger und Abfallverwerter oft unterschiedlich. Die IHK Koblenz hat - nach Abwägung des unternehmerischen Gesamtinteresses der Mitgliedsbetriebe - die folgenden grundlegenden Standpunkte und Forderungen beschlossen.

#### Standpunkte:

- Die IHK Koblenz ist für den freien Wettbewerb. Oligopole Marktstrukturen lehnen wir ab.
- „Privat vor Staat“: unternehmerische Betätigung sollte dem Staat nur obliegen, wenn ein hoheitliches Interesse in Form der Daseinsvorsorge klar zu erkennen ist.
- Die IHK tritt dafür ein, dass die Wertstoffe aus Abfällen im Markt verbleiben und durch die private Entsorgungswirtschaft den Unternehmen wieder als Rohstoffe zur Verfügung stehen. Dies schont Ressourcen und schließt den Kreislauf der betrieblichen Produktverantwortung.
- Gewinnerzielungsabsichten von Kommunen durch kommunale Betätigungen (Eigenbetrieben sowie Unternehmen) oder (Quer-)Subventionierung innerhalb kommunaler Haushalte werden abgelehnt.

#### Forderung:

- Politik und rechtsetzende Organe sollten sich bei ihren Vorgaben auf eine ordnungsrechtliche Rahmensetzung beschränken, die marktwirtschaftlichen Instrumente unseres sozialen Wirtschaftssystems nutzen und überlassen den Unternehmen die Wahl der Wege, um diese zu erreichen.
- In der modernen Kreislaufwirtschaft ist die Notwendigkeit einer staatswirtschaftlichen Betätigung nicht mehr gegeben. Der Staat soll sich daher aus dem operativen Geschäft der Abfall- bzw. Rohstoffwirtschaft zurückziehen und sich auf die rahmengebenden und überwachenden Aufgaben beschränken. Er ist kein besserer Unternehmer.
- Sollte aus (kommunal-)politischen Überlegungen an der bisherigen Praxis festgehalten werden, müssen aus Sicht der Unternehmerschaft die gleichen Rahmenbedingungen für private Unternehmen wie öffentliche Akteure gelten (z. B. gleiche Besteuerung kommunaler und privater Abfallwirtschaftsunternehmen). Kommunale Inhousegeschäfte werden abgelehnt (Geschäfte unter Kommunen oder kommunalen Einrichtungen ohne Berücksichtigung der Privatwirtschaft).
- Exporte von werthaltigen Abfällen in nicht-europäische Staaten liegen nicht im Interesse unserer Unternehmen. Werthaltige Abfälle sollten im europäischen Wertstoffkreislauf verbleiben.
- Auditierungspflichten in der Entsorgungswirtschaft sind nicht auszuweiten. Freiwillige Systeme und die Stärkung der bestehenden Regelung für Entsorgungsfachbetriebe werden als ausreichend angesehen.

### Chemikalien, Gefahrstoffe und REACH

Durch globale Märkte ist eine Vereinheitlichung des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts auch im Sinne unserer exportstarken Unternehmen. Daher können Regelungen auf Ebene der EU oder sogar UN, wie beim Globally Harmonised System (GHS; weltweite Kennzeichnung von Gefahrstoffen) bei richtiger Ausgestaltung zum Vorteil unserer Unternehmen sein.

#### Standpunkte:

- Im Bereich des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts ist der Gesetzgeber auf Ebene der Europäischen Union und des Bundes mit der Setzung einer lenkenden Prozesspolitik über Grundsätze der Ordnungspolitik hinausgegangen.
- Die Vereinheitlichung der Kennzeichnungspflichten und der Abbau von Wettbewerbshindernissen im internationalen Warenverkehr durch GHS / CLP werden begrüßt. Aus unternehmerischer Sicht ist es wesentlich, dass Augenmaß und wirtschaftliches Wissen um die Verhältnismäßigkeit wichtige Leitplanken der Regelungsdichte sind.
- Über die europäischen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen versprechen nicht zwingend einen Mehrwert, belasten die Unternehmen aber stets mit weiteren Kosten und Organisationsproblemen.
- Die wirtschaftliche Belastung der Unternehmen unter anderem durch die europarechtlichen Vorgaben von REACH (Registrierung, Evaluierung, und Akkreditierung von Chemikalien; EG-Verordnung 1907/2006 mit 851 Seiten) steht aus Sicht der Unternehmen nicht im Verhältnis zu dem Nutzen im Verbraucherschutz und der Schonung der Umwelt.

#### Forderung:

- Das Gefahrstoffrecht ist eine komplexe Rechtsmaterie und für die betroffenen Unternehmen wie auch für Vollzugsbehörden, die nicht regelmäßig damit arbeiten, schwer zu verstehen. Die Regelungen sind daher klarer und unmissverständlicher zu formulieren. Fehlentwicklungen, wie z. B. die Benutzung der Begriffe Sach- und Fachkunde in mehreren Bedeutungszusammenhängen, sind zu korrigieren.
- Die in der Gefahrstoffverordnung den Unternehmen auferlegten Pflichten sind auf ihren konkreten Nutzen hin zu überprüfen. Der konkrete Aufwand hinsichtlich Prüf-, Dokumentationspflichten etc. ist auf das nötige Mindestmaß zu beschränken, finanzielle und personelle Mehrbelastungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Der behördliche Vollzug muss sich weiterhin verstärkt als Partner der Unternehmen verstehen. Gerade bei komplexen Sachverhalten und umfangreichen Genehmigungsverfahren sollte hier Hand-in-Hand gearbeitet werden. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind selten in der Lage, die Einstufung oder die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen zu überprüfen.
- Seit Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist es dringender Wunsch der Unternehmen, die bestehenden Pflichten und betrieblichen Aufwände im Rahmen der Gefährdungsermittlung in leistbaren Grenzen zu halten; die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben.

### Immissions- und Klimaschutz

Im Bereich des Immissions- und Klimaschutzes haben die Unternehmen in den letzten Jahrzehnten viel geleistet. Mit der stetigen Verbesserung der eingesetzten Luftreinhaltetechnik in Produktionsanlagen, der Modernisierung der Fahrzeugflotten und der konsequenten Steigerung der Energieeffizienz wurde Kreativität und Engagement bewiesen. Die Wirtschaft hat bis heute einen großen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität erbracht. Diese Erfolge zeigen, dass sich die Unternehmen ihrer Verantwortung bewusst sind und ihr auch zukünftig gerecht werden.

#### Standpunkte:

- Statt planwirtschaftlichen Vorgaben zu folgen, muss den Unternehmen die Freiheit bleiben bzw. wieder gegeben werden, durch wirtschaftlich rentable Maßnahmen ihren Beitrag zum Immissionsschutz zu leisten.
- Im Bereich Verkehr gefährden hemmende und für den Immissionsschutz unwirksame Maßnahmen die Erreichbarkeit der Unternehmen und sind somit ein Wettbewerbsnachteil. Zudem werden in der Folge Maßnahmen des Tourismus sowie zur Stärkung der Innenstädte, aber auch zur Ansiedlung von Unternehmen, konterkariert.
- Ob isolierte regionale Maßnahmen zu einer Reduzierung der Luftschadstoffe führen, erscheint fragwürdig, da die Hintergrundbelastung ortsferner Emissionsquellen nicht betrachtet wird. Die Emissionen aus lokalen Quellen wie dem Verkehr vor Ort sind zumeist relativ gering.
- Befristete Anreizprogramme wie die KfW-Energieeffizienzberatung für kleine und mittlere Unternehmen oder Weiterbildungsangebote zu Energieeffizienz sind geeignete Wege zu niedrigerem Energiebedarf.

#### Forderung:

- Vorgaben für Unternehmen sollen sich auf politische Zielsetzungen beschränken. Die Wege, wie diese Ziele erfüllt werden, ist den Unternehmerinnen und Unternehmern zu überlassen.
- Unter anderem bei Lärmaktions- oder Immissionsminderungsplänen sollen freiwillige, kooperative Unternehmensmaßnahmen Vorrang vor Verboten und Verordnungen haben.
- Aus Sicht der Unternehmen ist es geboten, auf nationale und europäische Minderungsmaßnahmen zu setzen – nationale Alleingänge sollten vermieden werden.
- Bei allen flächenbezogenen Maßnahmen sind die Kriterien der Erforderlichkeit, Eignung, Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen und uneingeschränkt zu wahren. Aus Unternehmersicht ist auf wirtschaftshemmende Maßnahmen zu verzichten.
- Vor der Planung und Einführung von Maßnahmen wie Luftqualitäts- oder Lärmschutzpläne ist eine Ursachenanalyse der gemessenen Werte durchzuführen. Die einzelnen Emissionengruppen sind zu betrachten und deren Anteil an den Emissionen zu ermitteln. Auf diese Weise können für die einzelnen Emissionsquellen wirksame Maßnahmen erkannt und abgewogen werden.

### Naturschutz und Artenvielfalt

Flächenbezogene Regelungen des Umweltschutzes haben in der Praxis viele Infrastrukturvorhaben und betriebliche Innovationen behindert. Ausweisungen neuer Schutzgebiete (u. a. Nationalparks, FFH- (Flora, Fauna, Habitat) oder Vogelschutzgebiete) sowie die Erstellung und Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen haben Auswirkungen auf Unternehmen.

#### Standpunkte:

- Der Ausbau von Infrastruktur und die Entwicklung der Wirtschaft mit verhältnismäßigem Aufwand und in überschaubaren Zeiträumen ist im Interesse der Unternehmer und des Allgemeinwohls. Der wirtschaftsfreundlichen Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen steht nichts entgegen, wenn der Nutzen im Verhältnis zu den betrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Kosten steht.
- Die bürokratische Ausgestaltung des europäischen Naturschutz- und Planungsrechtes behindert derzeit den Erhalt der biologischen Vielfalt wie auch die wirtschaftliche Entwicklung. Durch die umfangreichen Vorschriften der strategischen Umweltprüfung gemäß SUP-Richtlinie und die Verträglichkeitsprüfungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie wird die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigt und der Ausgleich verzögert.
- Für die Forstwirtschaft oder für Mineralbrunnen - als Beispiele - ist es nicht immer möglich, die Überschneidung mit Schutzgebieten zu verhindern. Oft hat diese wirtschaftliche Nutzung zur Erholung der Natur in den Gebieten beigetragen und zu dem schutzwürdigen Status geführt.
- Die Erstellung der Bewirtschaftungspläne erfolgt derzeit oft nicht. Die Pflege bleibt in vielen Schutzgebieten hinter den naturschutzfachlichen Erfordernissen zurück. Für Unternehmen bedeuten fehlende Pläne Planungsunsicherheit und gefährden wichtige Investitionen an den betroffenen Standorten. Zudem besteht die Gefahr, dass Schutzziele, z. B. durch Verbuschung, nicht erreicht werden.
- Die Regelungen des Bestandschutzes für Betriebe greifen oft zu kurz, da schon kleine betriebliche Änderungen zum Erlöschen dieses Schutzes führen können.
- Der Schutz der jeweiligen Art ist in der Rechtsordnung des Schutzgebietes auf die ausgewiesenen Flächen beschränkt. Erfüllt ein Schutzgebiet seinen Zweck, wird die Population wachsen und irgendwann aus dem Gebiet aussiedeln. Dies darf nicht dazu führen, dass die Schutzflächen wachsen. Eine Ausweitung der entsprechenden Gebietskulissen sowie unverhältnismäßige Biotopvernetzung, wird von der Wirtschaft abgelehnt.

#### Forderung:

- Auch in Schutzgebieten muss eine wirtschaftliche Entwicklung möglich sein, ohne teure Gutachten und verlängerte Genehmigungsverfahren. Eine gleichrangige Nutzung für die Wirtschaft und den Naturschutz muss weiterhin möglich sein.
- Speziell beim Rohstoffabbau, ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in unserer Region, sind die Umweltauswirkungen von alternativen Transporten aus anderen Erzeugerländern sowie deren Arbeitsbedingungen in die Abwägung zwischen heimischer Gewinnung und dem Import aus Drittländern aufzunehmen.
- Eine zeitnahe Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne durch die Behörden ist wünschenswert.
- Von der Naturschutzplanung erwarten Unternehmen, dass der Bestandsschutz und ihre Entwicklungsinteressen innerhalb und außerhalb der geplanten Schutzgebiete gewahrt bleiben.

### Umweltgerechtes Produzieren

Nachhaltigkeit ist eine ureigene betriebswirtschaftliche Forderung. Jedes Unternehmen hat das Ziel, mit möglichst geringen Ressourcen optimale Ergebnisse zu erwirtschaften. Angesichts vielfältiger Herausforderungen wie Ressourcenverknappung und Klimawandel erscheint eine europäische Rahmengesetzgebung für umweltgerechte Produkte in Grenzen notwendig.

#### Standpunkte:

- Die Öko-Design-Richtlinie der EU stellt für die deutsche und europäische Wirtschaft eine Chance dar, weil sie Innovationen anstoßen kann. Zugleich birgt eine zunehmende Regulierung von Angebot und Nachfrage auch Risiken. Wir warnen deshalb: Ökodesign und umweltgerechtes Produzieren darf sich nicht durch die Hintertür zu einem Instrument umfassender staatlicher Produktionslenkung entwickeln.
- Insbesondere die Europäische Gemeinschaft als normgebende Ebene muss die Entbürokratisierung vorantreiben. Vorgaben können sich daher nur auf Ziele beschränken, nicht auf Wege für diese Zielerreichung. Wir begrüßen einen europäischen Ordnungsrahmen, lehnen aber europäische oder nationale Prozess- und Strukturpolitik für die Wirtschaft strikt und uneingeschränkt ab.
- Die Überprüfung der Ökodesign-Richtlinie in 2012 zielt auf eine weitere Ausdehnung des Geltungsbereichs ab, indem explizit die Überprüfung der Zweckmäßigkeit einer Ausdehnung auf alle Produkte festgeschrieben wird (Art. 21). Das Festschreiben einer umfassenden Produktionslenkung als politische Zielrichtung der Neufassung der Ökodesign-Richtlinie lehnen wir ab.

#### Forderung:

- Auch wenn einige Unternehmen in dem „Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik“<sup>2</sup> der Europäischen Kommission die Möglichkeit zur Abschottung des europäischen Marktes vor „Billigprodukten“ aus nicht europäischen Drittländern sehen, fordern wir einen freien Warenhandel und offenen Zugang zu allen Märkten.
- Kleine und mittlere Unternehmen müssen im Interesse der gesamten Unternehmerschaft besonders berücksichtigt und konkret unterstützt werden, denn sie spielen eine wichtige Rolle für die Innovationskraft der EU.
- Die Festlegung der Vorschriften muss unter Einbeziehung der Wirtschaft und nach transparenten Regeln erfolgen. Zu beachten ist dabei stets, dass Produktion und Produkte gegenüber meist weltweiten Konkurrenten bestehen müssen. Deshalb dürfen unternehmerische Freiräume so wenig wie möglich noch weiter durch vermeidbare Regulierung eingeschränkt werden. Investitionen in umweltgerechte Waren und umweltverträgliche Produktion setzt die Chance voraus, Gewinne an unserem Standort erzielen zu können.
- Regulierungen seitens der Politik sollten auf Produkte mit wesentlichem Einfluss auf den Energieverbrauch begrenzt sein und dürfen nicht auf Alltagsgeräte oder alle Produkte ausgeweitet werden. Solche Regelungen dürfen auch nicht zu unverhältnismäßigen Steigerungen von Kosten und Bürokratie führen.
- Die Unternehmen lehnen die Erhöhungen der staatlichen Steuer- und Abgabenlast – wie mit der Einführung des so genannten Kieseuros und Wassercentrs – ab. Die damit einhergehende Schlechterstellung unserer Region im Standortwettbewerb würde spätestens mittelfristig die erhofften Mehreinnahmen kompensieren und eine substantielle Schwächung der Wirtschaftskraft vor Ort nach sich ziehen.

<sup>2</sup> KOM(2008)397; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0397:FIN:DE:PDF>

### Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz

Die Wasser- und Abwasserwirtschaft sind historisch stark hoheitlich geprägt. Beide Bereiche sind ebenso wie der Hochwasserschutz von großer Bedeutung für die Unternehmen.

#### Standpunkte:

- In der Wasserver- und Abwasserentsorgung werden Effizienzpotentiale nicht ausreichend genutzt. Die Strukturen der Wasserwirtschaft sind nicht mehr zeitgemäß. Die bestehende Dominanz der Kommunalwirtschaft verhindert Wettbewerb, bremst Innovationen und kann damit zu einem ineffizienten Wirtschaften führen.
- Im Koalitionsvertrag 2011-2016 der Landesregierung steht: „Darüber hinaus werden wir ein Wasserentnahmeentgelt für Grund- und Oberflächenwasserentnahmen einführen (Wassercent).“<sup>3</sup> Da diese Einnahmen nicht zweckgebunden in den Haushalt fließen, lehnen wir diese neue Abgabe ab. Sie führt zudem zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz, der insbesondere im Gebiet der IHK Koblenz oft in Konkurrenz mit Hessen und Nordrhein-Westfalen steht.
- Wasser ist ein wichtiger Rohstoff, der Schutz des Grundwassers ein wichtiges Ziel. Gleichwohl ist die Ausweitung eines Wasserschutzgebietes in ein bestehendes Gewerbegebiet hinein nicht akzeptabel, da bei kommenden Veränderungen oder Erweiterungen der ansässigen Unternehmen ein erheblicher Mehraufwand für die Unternehmen umzusetzen ist.
- Wasserschutzgebiete (WSG) zur Eigenversorgung der Unternehmen und Bürger sind notwendig. Bei der Abwägung des Schutzgebietes darf aber die wirtschaftliche Verbesserung des Wassererzeugers durch "Wasserexport" nicht zur Einschränkung für Unternehmen durch vergrößerte Schutzgebiete führen.
- Die Bemühungen des Landes, den Hochwasserschutz zu verbessern, werden von der lokalen Wirtschaft unterstützt. Herausforderung dabei ist es, bestehenden Unternehmen – z. B. neue Überflutungsgebiete – eine Perspektive für den zukünftigen Bestand und eine angemessene Entwicklungsmöglichkeit am bestehenden Standort zu geben.

#### Forderung:

- Politik und Verwaltung sind aufgefordert, auch in der Wasserwirtschaft auf Wettbewerb und Markt (ohne die Gefahr Oligopole zu bilden) zu setzen sowie die Wasserrahmenrichtlinie mit Augenmaß umzusetzen. Dazu gehören die gleiche Besteuerung für kommunale und private Unternehmen sowie gleiche Marktzugangsmöglichkeiten. Besonders im Abwasserbereich sehen wir keinen Grund für eine hoheitliche Domäne der Kommunalwirtschaft.
- Es muss Planungssicherheit für Unternehmen geben, die im oder am Wasserschutzgebiet liegen.
- Bei Überschneidungen der Gebietskulissen, z. B. mit Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung und Wasserschutzgebieten, sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Gunsten der Wirtschaft festzulegen. Ein Abbau der Rohstoffe muss ohne erhöhten Aufwand und Auflagen möglich sein.
- Bei Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist weiterhin auf freiwillige Maßnahmen, auch der Unternehmen, zu setzen. Zwangsmaßnahmen sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> siehe Seite 67 des Koalitionsvertrag "Den sozial-ökologischen Wandel gestalten"